

**Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>für 2022</b>	<b>für 2023</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	107.876.118 EUR	109.561.548 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	107.828.450 EUR	109.506.643 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.812.299 EUR	104.815.159 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.363.829 EUR	100.910.235 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	17.126.837 EUR	11.938.718 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	30.931.562 EUR	31.060.499 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	13.804.725 EUR	19.121.781 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.876.200 EUR	2.295.100 EUR
festgesetzt.		

## § 2

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf  
13.804.725 EUR  
und im Jahr 2023 auf  
19.121.781 EUR  
festgesetzt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in  
künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf  
30.154.705 EUR  
und im Jahr 2023 auf  
19.966.155 EUR  
festgesetzt.

## § 4

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des  
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf  
0 EUR  
festgesetzt.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für  
das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf  
70.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023  
wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.

#### **2. Gewerbesteuer auf**

470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## **§ 7**

### **Budgetierung**

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/ und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.
- (10) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

aufgestellt:  
Voerde, 28.03.2022

bestätigt:  
Voerde, 28.03.2022

Jürgen Hülser  
Kämmerer

Dirk Haarmann  
Bürgermeister